

**Richtlinie
zur Förderung von Vereinen in der Gemeinde
Weischlitz
(Vereinsförderrichtlinie)**

1. Allgemeine Voraussetzungen

1. Die Gemeinde Weischlitz fördert die Arbeit von Vereinen in der Gemeinde im Rahmen ihrer Möglichkeiten durch die Gewährung von Zuschüssen und die Überlassung gemeindeeigener Anlagen.
2. Die Vereinsförderung ist eine freiwillige Leistung der Gemeinde Weischlitz. Sie geschieht im Rahmen der im jeweiligen Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel.

2. Fördergrundsätze

1. Anliegen der Vereinsförderung durch die Gemeinde ist es, die Vereine in ihrer eigenständigen, gemeinnützigen Arbeit zu unterstützen. Es können alle gemeinnützigen Vereine gefördert werden, die
 - a. in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Plauen eingetragen sind
 - b. Ihre Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt nachweisen können
 - c. Mitgliedsbeiträge erheben, die von denen gleichartiger Vereine nicht erheblich nach unten abweichen
 - d. Die Vereinsförderrichtlinie, insbesondere die Bewilligungsbedingungen anerkennen
2. Vereinen gemäß Punkt 2.1. gleichgestellt sind Einrichtungen der Gemeinde und Körperschaften öffentlichen Rechts mit Sitz im Gemeindegebiet. Ausnahmsweise können nichteingetragene Vereine gefördert werden, wenn sie die Forderungen zu Punkt 2.1. c und d erfüllen und seit mehreren Jahren im Rahmen ihrer Satzung Vereinsarbeit geleistet haben.
3. Es können grundsätzlich nur rechtzeitig beantragte Maßnahmen bezuschußt werden.

3. Bewilligungsbedingungen

1. Für den selben Zweck wird nur ein Zuschuß bewilligt.
2. Fördermittel dürfen nur zweckgebunden verwendet werden. Hierüber ist im Verein ein prüfungsfähiger Nachweis zu führen.
3. Unberechtigt erworbene Fördermittel müssen zurückerstattet werden. Die Gemeinde behält sich das Recht vor, den betreffenden Verein aus der Fördermittelbezuschussung auszuschließen.
4. Die Gemeinde hat das Recht, die ordnungsgemäße Verwendung der Zuschüsse durch Einsichtnahme in den Verwendungsnachweis bzw. durch Prüfung vor Ort zu kontrollieren.
5. Der Antragsteller erkennt die Rückerstattungspflicht im Fall des Zuwiderhandelns gegen die Vereinsförderrichtlinie an.

4. Verfahrensvorschriften

1. Zuschüsse werden nur auf schriftlichen Antrag bewilligt.
2. Dem Antrag auf Zuschuss sind alle für die Beurteilung notwendigen Unterlagen beizufügen.

5. Gegenstand der Vereinsförderung

Von der Gemeinde Weischlitz werden Aktivitäten von Vereinen gefördert, die über den eigentlichen Vereinszweck hinausgehen und sich positiv auf das gesellschaftliche Leben der Gemeinde auswirken. Dazu zählen beispielsweise Dorf- und Heimatfeste und Sportfeste. Die Förderung wird als einmaliger Pauschalbetrag gewährt.

Nicht Gegenstand dieser Richtlinie ist der Erlass von Forderungen der Gemeinde gegen Vereine wie beispielsweise Pacht- und Erbbauzinsen.

6. Beantragungs- und Abrechnungsmodus

1. Anträge auf Förderung nach Punkt 5 der Förderrichtlinie sind bis zum 30.9. des laufenden Jahres zu beantragen.
2. Der Gemeinderat Weischlitz beschließt jährlich über die Höhe des Pauschalbetrages.
3. Auf die Gewährung der Zuschüsse besteht kein Rechtsanspruch.

Diese Richtlinie tritt zum 01.05.2007 in Kraft.

Weischlitz, den 12.04.2007

Müller
Bürgermeister

